

Gewahrsamslage

stud. iur. Celina Weddige

BGH 3 StR 333/18 (Anfragebeschluss)

§§ 249, 25 Abs. 2 StGB

Sachverhalt (gekürzt, leicht abgewandelt und vereinfacht): A und B wollten Geld erbeuten, welches Kunden zuvor am Geldautomaten in Bankfilialen abgehoben haben. Konkret planten sie, Geld aus dem Ausgabefach eines Geldautomaten zu entnehmen, wenn ein Kunde seine Karte in den Automaten gesteckt und seine PIN eingegeben hat. Dabei sollte A den Kunden ablenken, damit B einen möglichst hohen Geldbetrag eingeben und entgegennehmen kann. Dafür gingen sie zu der Bank K, dessen Inhaber I ist. A und B beobachteten O, der seine Bankkarte in den Geldautomaten steckte und die dazugehörige PIN eingab. Zwar wollten A und B ursprünglich keine Gewalt anwenden. Nun stießen und zerrten sie O jedoch gemeinsam vom Geldautomaten weg, bevor O, der bereits einen Zahlungsbetrag von EUR 500,00 ausgewählt hatte, das Geld herausnehmen konnte. A und B schafften es so, an den Geldautomaten zu gelangen und entnahmen die Geldscheine aus dem Ausgabefach.

Haben sich A und B wegen Raubes gem. §§ 249, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht?

EINORDNUNG

Der zugrundeliegende Fall beschäftigt sich mit der Frage, ob das unberechtigte Herausnehmen von Geldscheinen aus dem Ausgabefach eines Geldautomaten unter Einsatz von qualifizierten Nötigungsmitteln einen Raub i.S.v. § 249 StGB darstellt. Entscheidend ist dabei insbesondere die Frage, ob die tatbestandlich erforderliche Wegnahme gegeben ist. Dieser Entscheidungsbesprechung liegt ein Anfragebeschluss (vgl. § 132 Abs. 3 S. 1 GVG) des 3. BGH-Strafsenats an den 2. Strafsenat zugrunde, der sich an der Annahme einer Wegnahme durch dessen Rechtsprechung gehindert sieht. Eine Antwort des 2. Senats steht noch aus.

LEITSATZ

Wer unberechtigt Geldscheine an sich nimmt, die im Ausgabefach eines Geldautomaten zur Entnahme bereit liegen, nachdem der Berechtigte den Auszahlungsvorgang durch Eingabe von Bankkarte und zugehöriger PIN in Gang gesetzt hatte, bricht den fortbestehenden Gewahrsam des Geldinstituts an den Geldscheinen.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Strafbarkeit wegen gemeinschaftlichen Raubes, § 249 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Fremde bewegliche Sache

b) Wegnahme

aa) Ursprüngliche Gewahrsamsinhaberschaft

bb) Bruch fremden Gewahrsams

cc) Begründung neuen Gewahrsams

c) Qualifiziertes Nötigungsmittel

d) Raubspezifischer Zusammenhang

e) Mittäterschaftliche Begehung § 25 Abs. 2 StGB

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

b) Absicht rechtswidriger Zueignung

c) Finalzusammenhang

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

A. Strafbarkeit der A und B gem. §§ 249, 25 Abs. 2 StGB

A und B könnten sich wegen gemeinschaftlichen Raubes gem. §§ 249, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie O vom Geldautomaten der Bank K wegstießen und den von diesem angeforderten Geldbetrag i.H.v. EUR 500,00

aus dem Ausgabefach entnehmen.

I. Tatbestand

Zunächst müsste hierzu der Tatbestand der §§ 249, 25 Abs. 2 StGB erfüllt sein.

1. Objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand müsste erfüllt sein.

a) Fremde bewegliche Sache

Die Geldscheine müssten für A und B fremde bewegliche Sachen gewesen sein. Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand.¹ Fremd ist die Sache, wenn zumindest auch ein anderer als der Täter Eigentum an ihr innehat.² Sie ist beweglich, wenn sie tatsächlich fortbewegt werden kann.³ Die sich im Ausgabefach befindlichen Geldscheine waren körperliche Gegenstände, die jedenfalls zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Bank K standen und tatsächlich fortgeschafft werden konnten. Mithin stellten die Geldscheine für A und B fremde bewegliche Sachen dar.

Anmerkung: Die Bank könnte durch die Öffnung des Ausgabefachs zwar ein Übereignungsangebot i.S.v. § 929 S. 1 BGB abgegeben haben. Ein solches dingliches Angebot eines Geldinstituts ist nach den §§ 133, 157 BGB aber dahingehend auszulegen, dass Adressat dessen lediglich der Kontoinhaber und nicht ein Unberechtigter ist, auch wenn dieser den Automaten technisch ordnungsgemäß bedient hat.¹ Demnach konnten A und B kein Eigentum an den Geldscheinen erwerben.

¹ BGH NStZ 2019, 726 (726 Rn. 7ff.).

b) Wegnahme

A und B müssten die Geldscheine weggenommen haben. Wegnahme bedeutet den Bruch fremden und die Begründung neuen, nicht notwendig tätereigenen Gewahrsams.⁴

aa) Ursprüngliche Gewahrsamsinhaberschaft

Fraglich ist, wer ursprünglich Gewahrsam an den Geldscheinen innehatte. Gewahrsam ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragen wird und deren Reichweite nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen ist.⁵ Zunächst könnte O als Gewahrsamsinhaber in Betracht kommen. Jedoch nahm dieser das Geld nicht aus dem Ausgabefach und hatte damit keine tatsächliche Herrschaft über die Geldscheine.

Dann könnte die Bank K Gewahrsam an den Geldscheinen innegehabt haben. Gewahrsam ist ein rein tatsächlicher Zustand.⁶ Die K ist eine juristische Person und kann daher selbst keine tatsächliche Sachherrschaft, mithin keinen Gewahrsam, ausüben. Allerdings könnte I als Inhaber der K und Aufsteller des Geldautomaten Gewahrsamsinhaber der sich noch im Ausgabefach befindlichen Geldscheine gewesen sein. Dabei ist problematisch, dass I bei dem Abhebevorgang nicht zugegen war und daher konkret keine tatsächliche Sachherrschaft ausüben konnte.

Allerdings bestimmt sich die Reichweite des Gewahrsams nach der Verkehrsanschauung.⁷ Insoweit kommt ein gelockerter Gewahrsam des I in Betracht. Eine Gewahrsamslockerung liegt vor, wenn bloß die Herrschaftsbeziehung gelockert wird, die Einwirkungsmöglichkeit des Inhabers aber trotz räumlicher Entfernung im Rahmen des Sozialüblichen bestehen bleibt.⁸ Als Inhaber der Bank K war I zwar faktisch nicht zugegen, als Aufsteller der Geldautomaten kam ihm aber eine generelle Zugriffsmöglichkeit auf die Automaten und das sich in ihnen und in deren Ausgabefach befindliche Geld zu. Folglich hatte I Gewahrsam an den Geldscheinen inne.

bb) Bruch fremden Gewahrsams

Der Gewahrsam des I müsste gebrochen worden sein. Fremder Gewahrsam wird gebrochen, wenn er ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers aufgehoben wird.⁹ Indem A und B die Geldscheine aus dem Ausgabefach heraus- und an sich nahmen, hat I seinen Gewahrsam an diesen verloren. Fraglich ist jedoch, ob dies auch „ohne den Wil-

¹ Rengier, Strafrecht BT I, 22. Aufl. 2020, § 2 Rn. 6.

² Schmitz in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2017, § 242 Rn. 31.

³ Rengier, BT I (Fn. 1), § 2 Rn. 8.

⁴ BGH NStZ 2019, 726 (727 Rn. 12); Bosch in: Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 30. Aufl. 2019, § 242 Rn. 22.

⁵ BGH NStZ 2019, 726 (727 Rn. 12); Rengier, BT I (Fn. 1), § 2 Rn. 23.

⁶ Rengier, BT I (Fn. 1), § 2 Rn. 23.

⁷ Rengier, BT I (Fn. 1), § 2 Rn. 23.

⁸ BGH NStZ 2016, 727 (728); Bosch in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 242 Rn. 25f.

⁹ Schmitz in: MüKo-StGB (Fn. 2), § 242 Rn. 86.

len¹⁰ des I geschehen ist. Worauf zur Bestimmung dieses Merkmals konkret abzustellen ist, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.¹¹ Maßgeblich ist dabei auch das jeweilige Verständnis des Verhältnisses von Raub und räuberischer Erpressung zueinander.

(1) Rechtsprechung

Die Rechtsprechung stellt allein auf das äußere Erscheinungsbild des Handlungsablaufs ab.¹² Nach dieser Ansicht liegt eine Wegnahme nur bei einem äußerlich erkennbaren „Nehmen“ der Sache durch den Täter vor.¹³ Eine „freiwillige“, nötigungsbedingte Weggabe der Sache durch den vorherigen Gewahrsamsinhaber könne dagegen als räuberische Erpressung bestraft werden.¹⁴

Nach dem äußeren Erscheinungsbild nahmen A und B die Geldscheine aus dem Ausgabefach. Eine Wegnahme scheidet jedoch dennoch aus, wenn I als bisheriger Gewahrsamsinhaber mit dem Gewahrsamswechsel einverstanden war. Inwiefern ein entsprechendes, eine Wegnahme ausschließendes Einverständnis einer Bank bzgl. der Geldausgabe am Automaten erteilt werden kann, ist in der jüngeren Rechtsprechung wiederum umstritten.

(a) Eine Ansicht

Einer in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung zufolge ist das Einverständnis eines Geldinstituts und dessen Inhabers hinsichtlich der Gewahrsamsübertragung an Geldscheinen durch einen Geldautomaten personell auf denjenigen beschränkt, der sich durch die Eingabe von Bankkarte und zugehöriger PIN legitimiert hat.¹⁵ O hatte bereits seine Bankkarte in den Automaten eingeführt, seine PIN eingegeben und EUR 500,00 als Auszahlungsbetrag gewählt. Auf Grundlage dieser Ansicht war das äußerlich erkennbare Einverständnis des I danach in Bezug auf die Übertragung des Gewahrsams an den Geldscheinen auf O beschränkt. Indem A und B die sich in dem Ausgabefach befindenden Geldscheine an sich nahmen, hoben sie demnach den Gewahrsam des I ohne dessen Willen auf. Sie hätten mithin fremden Gewahrsam gebrochen.

(b) Eine andere Ansicht

Anderer Ansicht nach ist letztlich lediglich entscheidend,

ob der Geldautomat technisch ordnungsgemäß bedient wurde. Ist dies der Fall, wurde also eine Bankkarte samt zugehöriger PIN eingegeben und ein Auszahlungsbetrag gewählt, werde das Geld mit dem äußerlichen Willen des Gewahrsamsinhabers ausgegeben und eine Wegnahme scheidet aus.¹⁶ Der Bankkunde O hat den Geldautomaten technisch ordnungsgemäß bedient. A und B haben in diesen Vorgang in keiner Weise eingegriffen. Dass sie aber den von O angeforderten Geldbetrag aus dem Ausgabefach entnahmen, ändert nach dieser Auffassung nichts am Einverständnis des I in die Gewahrsamsübertragung. A und B hätten hiernach keinen Gewahrsam gebrochen.

(c) Stellungnahme

Die beiden Ansichten führen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Eine Stellungnahme ist daher erforderlich. Der zweitgenannten Auffassung ist zugute zu halten, dass es einer Bank grundsätzlich allein darauf ankommen wird, ob ihr Geldautomat technisch ordnungsgemäß bedient wurde. Ähnlich wie in den Fällen, in denen sich ein Unberechtigter mit Bankkarte und PIN eines anderen Geld an einem Automaten auszahlen lässt, geschieht dies mit dem tatsächlichen Einverständnis der Bank bzw. deren Inhabers, sodass nicht von einer Wegnahme auszugehen ist.¹⁷

Mit dem erstgenannten Ansatz ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass es sich bei einer Geldauszahlung am Automaten von der Eingabe von Karte und PIN über die Wahl des Auszahlungsbetrags bis hin zur Entnahme des Geldbetrages aus dem Ausgabefach um einen einheitlichen Vorgang handelt. Der Eingriff eines unberechtigten Dritten in diesen Geschehensablauf führt dann dazu, dass die Bedienung gerade nicht mehr ordnungsgemäß erfolgt. Der Gewahrsamsinhaber des Geldes will dem legitimierten Kunden und nicht einem Dritten, der sich die bereits erfolgte Legitimation lediglich zu Nutze macht, den Gewahrsam an dem Geld übertragen. Bei einer äußerlichen Betrachtungsweise, wie sie der Rechtsprechung bei der Prüfung der Wegnahme stets immanent ist, stellt sich die Entnahme des Geldes aus dem Ausgabefach durch einen Dritten, sei diese bedingt durch Täuschung oder Gewalt, nicht mehr als vom Willen der Bank bzw. deren Inhabers

¹⁰ Schmitz in: MüKo-StGB (Fn. 2), § 242 Rn. 86.

¹¹ BGH NSTZ 2019, 726 (726ff.).

¹² Kudlich/Aksoy, Eins, zwei oder drei? – Zum Verhältnis von Raub, räuberischem Diebstahl und räuberischer Erpressung in der Fallbearbeitung, JA 2014, 81 (85); Rönnau, Grundwissen – Strafrecht: Abgrenzung von Raub und räuberischer (Sach-) Erpressung, JuS 2012, 888 (899).

¹³ Kudlich/Aksoy (Fn. 12), JA 2014, 81 (86); Rönnau (Fn. 12), JuS 2012, 888 (889).

¹⁴ Ebd.

¹⁵ BGH NSTZ 2019, 726 (727 Rn. 17).

¹⁶ BGH NSTZ 2018, 604 (605).

¹⁷ BGH NSTZ 2018, 604 (605); vgl. Jäger, JA 2020, 66 (68), Anm. zu BGH, Beschl. vom 21.03.2019 – 3 StR 333/18.

getragen dar.¹⁸ Folglich sprechen in diesen Fällen die besseren Argumente für die erstgenannte Auffassung. Demnach haben A und B fremden Gewahrsam gebrochen.

(2) Literatur

Nach der überwiegenden Literaturauffassung kommt es bei der Prüfung eines Gewahrsamswechsels allein auf die innere Willensrichtung des Opfers an.¹⁹ Die Annahme einer Wegnahme setzt jedoch auch hier voraus, dass sich der Gewahrsamsverlust des Opfers unfreiwillig vollzieht; ist dieses mit der Gewahrsamsübertragung hingegen – wenn auch ggf. nötigungsbedingt – einverstanden, scheidet ein Raub als Fremdschädigungsdelikt aus und es kommt bei Vorliegen einer Vermögensverfügung eine räuberische Erpressung als Selbstschädigungsdelikt gem. §§ 253 Abs. 1, 255 StGB in Betracht.²⁰ Geht man auch an dieser Stelle davon aus, dass sich das Einverständnis des I in den Gewahrsamswechsel in persönlicher Hinsicht darauf beschränkt, dass O, der sich durch Bankkarte und PIN legitimiert hatte, nach dem Willen des I Gewahrsam an den Geldscheinen erlangen sollte, haben A und B auch nach der Literatursicht unter Berücksichtigung der inneren Willensrichtung des I dessen Gewahrsam ohne seinen Willen aufgehoben und mithin gebrochen.

(3) Zwischenergebnis

Literatur und Rechtsprechung gelangen zum selben Ergebnis. Eine Stellungnahme ist deshalb entbehrlich. A und B haben den Gewahrsam des I an den Geldscheinen gebrochen.

cc) Begründung neuen Gewahrsams

Zudem müssten sie neuen Gewahrsam begründet haben. Neuer Gewahrsam wird begründet, sofern der Täter derart Herrschaft über die Sache erlangt hat, dass er ungehindert über die Sache verfügen kann und der ehemalige Gewahrsamsinhaber ohne die Beseitigung der Verfügungsgewalt des Täters von seiner Herrschaftsgewalt ausgeschlossen bleibt.²¹ Bei kleineren Gegenständen reicht hierfür auch das bloße Ergreifen der Sache aus.²² A und B nahmen die Geldscheine aus dem Ausgabefach heraus und konnten

daraufhin ungehindert über diese verfügen. I hingegen besaß keinerlei Zugriffsmöglichkeit mehr. A und B erlangten demnach Gewahrsam an den Geldscheinen.

dd) Zwischenergebnis

A und B haben die Geldscheine weggenommen.

c) Qualifiziertes Nötigungsmittel

A und B müssten die Wegnahme mittels Gewalt gegen Personen oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben durchgeführt haben. Gewalt ist jeder körperlich wirkende Zwang beim Opfer durch – wenn auch geringfügige – körperliche Kraftentfaltung zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands.²³ A und B stießen O vom Geldautomaten weg. Dabei übten sie ihm gegenüber körperlich wirkenden Zwang aus, um seinen Widerstand zu überwinden. Folglich wandten sie Gewalt an. Unerheblich ist, dass A und B die Gewalt nicht gegenüber dem ursprünglichen Gewahrsamsinhaber I angewandt haben. Es genügt eine Gewaltanwendung gegen jede Person, die bereit ist, den Gewahrsam einverständlich zu übernehmen.²⁴

d) Raubspezifischer Zusammenhang

Unabhängig von der umstrittenen Frage,²⁵ ob der Raub einen objektiven Zusammenhang zwischen dem eingesetzten Nötigungsmittel und der Wegnahme voraussetzt, hat das von A und B gegen O eingesetzte Nötigungsmittel die Wegnahme der Geldscheine erst ermöglicht, sodass ein raubspezifischer Zusammenhang ohnehin besteht.

e) Mittäterschaftliche Begehung, § 25 Abs. 2 StGB

A und B hätten die Tat gemeinschaftlich als Mittäter gem. § 25 Abs. 2 StGB begangen, wenn sie einen gemeinsamen Tatentschluss gefasst und die Tat gemeinsam, arbeitsteilig ausgeführt haben.²⁶

Ein gemeinsamer Tatentschluss setzt voraus, dass sich zwei oder mehr Personen verabredet haben, im gegenseitigen Einvernehmen gemeinsam bestimmte objektive Tatbeiträge zu verwirklichen und eine bestimmte Vor-

¹⁸ Jäger (Fn. 17), JA 2020, 66 (68).

¹⁹ Kudlich/Aksoy (Fn. 12), JA 2014, 81 (85); Rönnau (Fn. 12), JuS 2012, 888 (890).

²⁰ Bode, Die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung in der juristischen Fallbearbeitung, JA 2017, 110 (111).

²¹ Kudlich, Die Wegnahme in der Fallbearbeitung, JA 2017, 428 (431).

²² Ebd.

²³ Eisele in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 177 Rn. 71; Heger in: Lackner/Kühl, Kommentar zum StGB, 29. Aufl. 2018, § 240 Rn. 5.

²⁴ Vgl. Jäger (Fn. 17), JA 2020, 66 (68).

²⁵ Vgl. Rengier, BT I (Fn. 1), § 7 Rn. 22f.

²⁶ Rengier, Strafrecht AT, 11. Aufl. 2019, § 44 Rn. 1ff.

satztat zu begehen.²⁷ A und B verabredeten ursprünglich im gegenseitigen Einvernehmen, dass A einen Bankkunden ablenken und B die ausgeworfenen Geldscheine aus dem Ausgabefach herausnehmen sollte. In der konkreten Tat-situation verständigten sie sich konkludent dahingehend, nun doch gemeinsam Gewalt gegen einen vor einem Geld-automaten stehenden Bankkunden anzuwenden. Sie han-delten folglich auf Grundlage eines gemeinsamen Tatplans. Eine gemeinsame Tatausführung setzt voraus, dass jeder Beteiligte einen objektiven Tatbeitrag leistet und sich die-se als gleichrangig mittäterschaftlich darstellen.²⁸ Nach der Tatherrschaftslehre muss hierfür ein wesentlicher Tatbeitrag vorliegen,²⁹ etwa das arbeitsteilige Zusammen-wirken im Ausführungsstadium der Straftat.³⁰ Nach der subjektiven Theorie der Rechtsprechung genügt jeder die Tatbestandserfüllung fördernde Beitrag, der mit Täterwil-len ausgeführt wird.³¹ A und B stießen O gemeinsam vom Geldautomaten weg und entnahmen die Geldscheine aus dem Ausgabefach. Sie hatten daher beide Tatausführungs-herrschaft inne. Sowohl nach der Tatherrschaftslehre als auch nach der subjektiven Theorie der Rechtsprechung handelten sie daher gemeinschaftlich. Mithin waren sie Mittäter gem. § 25 Abs. 2 StGB. Ihre Tatbeiträge werden wechselseitig zugerechnet.

f) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand müsste ebenfalls erfüllt sein.

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

A und B müssten vorsätzlich bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kennt-nis aller seiner objektiven Tatumstände zum Zeitpunkt der Tat.³² Sie wussten, dass O das Geld vom Geldautomaten abheben wollte. Entgegen ihres ursprünglichen Plans wen-deten sie einverständlich Gewalt gegen O an, um als Mittä-ter an die Geldscheine im Ausgabefach zu gelangen. Somit handelten A und B vorsätzlich.

b) Absicht rechtswidriger Zueignung

Weiterhin müssten sie mit Zueignungsabsicht gehandelt haben. Zueignungsabsicht ist gegeben, wenn der Täter die Sache wegnimmt, um sie unter Anmaßung einer eigen-tümerähnlichen Stellung zumindest vorübergehend der eigenen Vermögenssphäre oder der eines Dritten ein-zuverleiben (Aneignungskomponente) und sie der Ver-fügungsgewalt des Berechtigten dauerhaft zu entziehen (Enteignungskomponente).³³ A und B nahmen das Geld weg, um es der eigenen Vermögenssphäre einzuverleiben und der Verfügungsgewalt von O, I und der Bank K dauer-haft zu entziehen. Zudem hatten sie keinen einredefreien und fälligen Anspruch auf das Geld, was ihnen auch be-wusst war. A und B handelten daher in der Absicht rechts-widriger Zueignung der Geldscheine.

c) Finalzusammenhang

Zwischen eingesetztem Nötigungsmittel und Wegnahme müsste auch eine subjektiv-finale Verknüpfung bestanden haben. Eine solche liegt vor, wenn das Nötigungsmittel aus der Sicht des Täters gerade Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache ist.³⁴ Der Täter muss seinen Entschluss zur Wegnahme spätestens während des noch fortdauernden Einsatzes des Nöti-gungsmittels fassen.³⁵ A und B stießen O von dem Geld-automaten weg, um die Geldscheine aus dem Ausgabefach entnehmen zu können. Aus ihrer Sicht diente die Gewalt-anwendung also gerade als Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme des Geldes. Folglich lag auch der erforderliche Finalzusammenhang vor.

d) Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist ebenfalls erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

A und B handelten rechtswidrig und schuldhaft.

B. Ergebnis

A und B haben sich wegen gemeinschaftlichen Raubes gem. §§ 249, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

²⁷ Rengier, AT (Fn. 26), § 44 Rn. 11.

²⁸ Rengier, AT (Fn. 26), § 44 Rn. 40.

²⁹ Rengier, AT (Fn. 26), § 44 Rn. 40.

³⁰ Joecks in: MüKo-StGB (Fn. 2), § 25 Rn. 186.

³¹ BGH NSTZ-RR 2019, 73; 2018, 271f.; 2004, 40f.

³² Rengier, AT (Fn. 26), § 14 Rn. 5.

³³ BGH NSTZ 2019, 344 (344f.); Kindhäuser in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Kommentar zum StGB, 5. Aufl. 2017, § 242 Rn. 69.

³⁴ BGH NSTZ 2016, 472 (473); Bosch in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 249 Rn. 6.

³⁵ BGH NSTZ-RR 2002, 304 (305).

FAZIT

Die vorliegende Entscheidung des BGH ist in doppelter Hinsicht interessant. Zunächst einmal lässt sich an ihr besonders gut die Struktur eines Raubes und dessen gutachterliche Prüfung nachvollziehen. Abseits der üblichen Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung fokussiert der Beschluss zudem die in Klausuren und Hausarbeiten äußerst beliebte Konstellation der „Geldautomaten-Fälle“, wobei es diesbezüglich insbesondere darauf ankommt, sauber herauszuarbeiten, inwiefern und unter welchen Bedingungen ein Geldinstitut bzw. dessen Inhaber mit der Übertragung des Gewahrsams an in Geldautomaten befindlichen Geldscheinen einverstanden ist. Hier wird ferner deutlich, dass auch die Rechtsprechung nicht immer einheitlich entscheidet, denn mit dem dieser Besprechung zugrundeliegenden Anfragebeschluss versucht der 3. BGH-Strafsenat, den 2. Strafsenat³⁶ von seiner Auffassung zu überzeugen.

Mit Blick auf die noch ausstehende Antwort des 2. Senats bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung des BGH zu den „Geldautomaten-Fällen“ weiterentwickelt. Insoweit bieten derartige Fallkonstellationen weiterhin großes Potential für Klausur- und Hausarbeitssachverhalte.

³⁶ Zu der entgegenstehenden Entscheidung des 2. Senats vgl. auch die Entscheidungsbesprechung von *Maasjost*, Abgenötigte Geldüberlassung, HanLR 2018, 213.